

SV Grün-Weiß Ammendorf 1948 e.V.



S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sportgemeinschaft führt den Namen SV Grün-Weiß Ammendorf e. V. und hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (2) Sie ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20377 des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Sportgemeinschaft fördert die komplexe Entwicklung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, einen vielseitigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Mitglieder.
- (3) Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Rechte der demokratischen Mitbestimmung der Mitglieder. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sportgemeinschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Sportgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 a Vergütung des Vorstands und der Mitglieder, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder im Allgemeinen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen der Sportgemeinschaft gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie der einzelnen Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, ergänzend.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Anhörung durch den Vorstand zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Sportgemeinschaft können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder in den Versammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Personen, die sich besonders um die Entwicklung der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt erst für beendet, wenn alle sich im Besitz des Mitglieds befindlichen Materialien und Gegenstände, die der Sportgemeinschaft gehören, zurückgegeben wurden.
- (4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) wird ein Mindestbeitrag, der zur Förderfähigkeit führt, erhoben.

(2) Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- o sich in der gewählten Sportart zu betätigen,
- o bei besonderem Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- o die Sportanlagen und -geräte entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen,
- o bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- o durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- o die persönliche Teilnahme an Verhandlungen, die seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten betreffen, zu erwirken.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind verpflichtet:

- o für Ethik und Moral des Sports einzutreten,
- o an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
- o die Bestimmungen der Satzung und der Vorstände zu befolgen,
- o die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
- o die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 11 Organe der Sportgemeinschaft

Die Organe der Sportgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

2. Es wird ein erweiterter (statutarischer) Vorstand bestimmt. Dieser besteht u. a. aus dem technischen Leiter, dem sportlichen Leiter, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und dem Jugendleiter. Die Bezeichnung der einzelnen Posten kann jederzeit geändert werden. Durch den Vorstand wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied den Vorsitzenden bei Abwesenheit vertritt.

3. Die Sportgemeinschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- o Führung der laufenden Geschäfte,
- o Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- o Leitung der Mitgliederversammlung,
- o Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- o Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- o Vorlage der Jahresplanung,
- o Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- o Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und Nutzung der zur Verfügung stehenden elektronischen Mittel bekannt gegeben. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand der Sportgemeinschaft einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder der Sportgemeinschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(7) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 17 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft auf rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 19 Auflösung / Aufhebung des Vereins

(1) Die Auflösung / Aufhebung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Fall der Auflösung / Aufhebung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Vor Durchführung der Auflösung / Aufhebung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(4) Wird mit der Auflösung / Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(5) Ist wegen Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 02.09.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragssordnung
Sportverein Grün-Weiß Ammendorf e. V.

§ 1 Aufnahmegebühr

Ordentliches Mitglied: 20,00 EUR (einmalig)

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Ordentliches Mitglied: 18,00 EUR (monatlich), ermäßigt: 13,00 EUR (monatlich), Familienbeitrag 30,00 € (monatlich).

Familien sind Personen eines Haushalts mit mindestens einer erwachsenen Person.

Schiedsrichter, welche die vom Stadtfußballverband vorgegebene Anzahl der Pflichtspieleinsätze erfüllen, und Übungsleiter/Trainer, welche nicht aktiv eine Sportart im Verein ausüben, sind betragsbefreit.

§ 3 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich oder jährlich mittels Lastschriftverfahren zu entrichten. Ausnahmen können auf Antrag durch das Mitglied und durch Bestätigung des Vorstands vereinbart werden.

Das Vereinskonto wird bei der Saalesparkasse geführt, IBAN: DE18 8005 3762 0388 0736 31, BIC: NOLADE21HAL.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Kosten des erweiterten Mahnwesens und eventuell für im SEPA-Lastschriftverfahren anfallende Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein können per Gericht eingeklagt werden.

§ 5 Beschluss

Diese Beitragssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2023 beschlossen.